

SAMTGEMEINDE HAGE

DER GEMEINDE- / SAMTGEMEINDEWAHLLEITER



Bekanntmachung

Die in der Samtgemeinde Hage und den Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

15. Mai 2026

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets / der oben genannten Wahlgebiete als Mitglieder der Wahlausschüsse sowie der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 vorzuschlagen.

Die **kommunalen Wahlausschüsse und Wahlvorstände** sind zu bilden für die Samtgemeinde Hage und für die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg. Ein Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes -NKWG-) sowie jeweils einem Stellvertreter (§ 8 Niedersächsischen Kommunalwahlordnung – NKWO-), ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 NKWG). Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies (§ 10 (1), § 11 (1) NKWG).

Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 13 (3) NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt gem. § 13 (2) NKWG **nicht** innehaben.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 15. Mai 2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Hage, den 20.04.2026

Der Samtgemeindewahlleiter

Eden -